



KOA 2.300/18-005

# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzender und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, im Rahmen der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Gemäß §§ 60, 61 Abs. 1 und 62 Abs. 1 des Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 86/2015, wird festgestellt, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH (FN 157457 f beim Landesgericht Linz) die Bestimmung des § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 das Fernsehprogramm „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt hat, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 14.08.2017 leitete die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung einer Rechtsverletzung wegen Veranstaltung von Satellitenrundfunk ohne Zulassung gegen die LT1 Privatfernsehen GmbH ein und forderte diese zur Stellungnahme auf.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 nahm die LT1 Privatfernsehen GmbH fristgerecht Stellung und führte im Wesentlichen aus, dass infolge personeller Veränderungen in der Geschäftsführung der LT1 Privatfernsehen GmbH das Auslaufen der Satellitenzulassung übersehen worden sei.

### 2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher

Sachverhalt fest:

Die LT1 Privatfernsehen GmbH ist eine zu FN 157457 f beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz.

Die LT1 Privatfernsehen GmbH verfügt aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, über eine Zulassung zur Verbreitung des Fernsehprogramms „LT1“ über ihre terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich. Das 24-Stunden-Programm, das täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und halbstündlich wiederholt wird, beinhaltet regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur.

Mit Bescheid der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, wurde der INNSAT TV GmbH (die in der Folge im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die LT1 Privatfernsehen GmbH verschmolzen wurde) eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1 OÖ“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, für die Dauer von zehn Jahren ab dem 14.06.2007 erteilt. Gemäß dem Bescheid der KommAustria vom 21.09.2016, KOA 2.150/16-005, handelte es sich bei dem Programm um ein unverschlüsselt ausgestrahltes lokales Fernsehprogramm, das täglich in der Zeit von 00:00 bis 17:00 Uhr, 17:30 bis 21:00 Uhr und 21:30 bis 24:00 Uhr gesendet wurde und lokale Inhalte bzw. Berichterstattung aus Oberösterreich beinhaltete.

Mit Schreiben vom 24.08.2017 beantragte die LT1 Privatfernsehen GmbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1“ über Satellit. Mit Bescheid der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, wurde der LT1 Privatfernsehen GmbH eine Zulassung zur Veranstaltung des Fernsehprogramms „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, für die Dauer von zehn Jahren erteilt. Der Bescheid erwuchs aufgrund des Rechtsmittelverzichtes vom 13.11.2017 mit Ablauf des 13.11.2017 in Rechtskraft. Das genehmigte Programm „LT1“ ist ein auf die lokalen Bedürfnisse für das Bundesland Oberösterreich abstellendes Programm, das regionale und lokale Beiträge aus Oberösterreich insbesondere zu den Themen Aktuelles, Wirtschaft, Gesellschaft, Politik, Sport und Kultur beinhaltet. Das Programm wird täglich im Umfang von 30 Minuten neu gestaltet und als Rahmenprogramm täglich von 00:00 bis 17:00 Uhr, 17:30 bis 21:00 Uhr und 21:30 bis 24:00 Uhr gesendet.

Im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 wurde das Fernsehprogramm „LT1“ als Rahmenprogramm täglich von 00:00 bis 17:00 Uhr, 17:30 bis 21:00 Uhr und 21:30 bis 24:00 Uhr von der LT1 Privatfernsehen GmbH über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal, ausgestrahlt, ohne dass die LT1 Privatfernsehen GmbH dafür über eine aufrechte Zulassung verfügt hat.

Infolge personeller Veränderungen in der Geschäftsführung (Ausscheiden des Geschäftsführers Wolf Dieter Holzhey) wurde das Auslaufen der Satellitenzulassung mit 14.06.2017 übersehen.

### **3. Beweiswürdigung**

Die Feststellungen zu den Zulassungen und den genehmigten Programmen der LT1 Privatfernsehen GmbH ergeben sich aus den zitierten Bescheiden der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich des Zeitraumes der Ausstrahlung des Satellitenprogramms „LT1“ ohne Zulassung ergeben sich aus den amtswegigen Ermittlungen der KommAustria.

Die Feststellungen zur personellen Veränderung in der Geschäftsführung der LT1 Privatfernsehen GmbH und dem daraus resultierten Übersehen des Auslaufens der Satellitenzulassung ergeben sich aus dem glaubwürdigen Vorbringen der LT1 Privatfernsehen GmbH.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

### **4.1. Zuständigkeit der Behörde**

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2016, iVm §§ 60 und 66 AMD-G obliegt der KommAustria die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Die KommAustria entscheidet über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden.

Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

### **4.2. Verletzung des § 3 Abs. 1 AMD-G**

§ 3 AMD-G lautet auszugsweise:

#### *„Niederlassungsprinzip*

*§ 3. (1) Einer Zulassung nach diesem Bundesgesetz durch die Regulierungsbehörde bedarf, wer terrestrisches und mobiles terrestrisches Fernsehen oder Satellitenfernsehen veranstaltet und in Österreich niedergelassen ist. Sonstige in Österreich niedergelassene Mediendiensteanbieter haben ihre Dienste der Regulierungsbehörde anzuzeigen (§ 9).*

*(2) – (7) ...“*

Die LT1 Privatfernsehen GmbH hat aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 30.05.2007, KOA 2.100/07-066, das Fernsehprogramm „LT1 OÖ“ im Zeitraum vom 14.06.2007 bis zum 14.06.2017 über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal verbreitet. Seit dem 14.11.2017 verbreitet die LT1 Privatfernsehen GmbH das Fernsehprogramm „LT1“ aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.10.2017, KOA 2.135/17-009, über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal.

Im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 verfügte die LT1 Privatfernsehen GmbH über keine Zulassung zur Verbreitung des Programms „LT1“ über den Satelliten ASTRA 19,2° Ost, Transponder 1.115, Frequenz 12.663 MHz, Polarisation horizontal.

Dadurch, dass die LT1 Privatfernsehen GmbH im Zeitraum vom 15.06.2017 bis zum 13.11.2017 das Fernsehprogramm „LT1“ über den genannten Satelliten ausstrahlte und somit

Satellitenfernsehen veranstaltete, ohne dafür über eine aufrechte Zulassung zu verfügen, verletzte sie § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G (Spruchpunkt 1.).

### **4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G**

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt.

Im Hinblick auf die Verbreitung eines Programms ohne Zulassung nach § 3 Abs. 1 erster Satz AMD-G ist festzuhalten, dass – ohne die mit § 3 Abs. 1 AMD-G intendierten Zielsetzungen zu relativieren – die LT1 Privatfernsehen GmbH aufgrund des Bescheides der KommAustria vom 23.12.2009, KOA 4.415/09-001, über eine aufrechte Zulassung zur Verbreitung des 24-Stunden-Fernsehprogramms „LT1“ über ihre terrestrische Multiplex-Plattform „MUX C“ – weite Teile des Bundeslandes Oberösterreich verfügt, und somit die von der Regulierungsbehörde wahrzunehmende Rechtsaufsicht über das Programm im entscheidungsrelevanten Zeitraum – zumindest für diese Plattform – erfolgen konnte.

Vor diesem Hintergrund erachtet die KommAustria den gegenständlichen Rechtsverstoß ausnahmsweise nicht als schwerwiegend (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 2.300/18-005“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 15. März 2018

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner  
(Vorsitzende-Stellvertreterin)

**Zustellverfügung:**

LT1 Privatfernsehen GmbH, Industriezeile 36/3, 4020 Linz, **amtssigniert per E-Mail an [d.maier@lt1.at](mailto:d.maier@lt1.at)**